A6 Für einen modernen, demokratischen Bildungsauftrag

Antragsteller*in:	Gesa Heinbach (KV Saarbrücken)
Tagesordnungspunkt:	11. Anträge

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Bündnis 90 / Die Grünen im Saarland setzen sich dafür ein, die Paragrafen 26 und 30 der Landesverfassung zu aktualisieren, insbesondere hinsichtlich einer zeitgemäßen Formulierung zu Demokratiebildung, die der neuen Präambel entspricht sowie zu Kinderrechten.

Die beiden Paragrafen sollen integriert werden. Sie formulieren beide den staatlichen Bildungsauftrag, alle weiteren Paragrafen dieses Verfassungsabschnitts betreffen spezifischer Regelungen des Schulsystems.

Folgende Aspekte soll die Neuformulierung beinhalten:

1. Der Verweis auf das elterliche Erziehungsrecht wird an dieser Stelle gestrichen. Es wird bereits im Verfassungsabschnitt zu Ehe und Familie ausführlich behandelt. Stattdessen sollte auf die Mitwirkungsmöglichkeiten von Erziehungsberechtigten und Schüler*innen an saarländischen Schulen verwiesen werden (entsprechend Schulgesetz).

2. Es soll ein Verweis auf die UN-Kinderschutz-Konvention (und/oder andere Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes im Rahmen staatlicher Bildung) ergänzt werden.

3. Der Gottesbezug und der Verweis auf das „natürliche und christliche Sittengesetz“ sollen entfallen.

4. Demokratische Kompetenzen und Tugenden wie beispielsweise Toleranz, Gerechtigkeitssinn, Kritikfähigkeit und aktive Beteiligung an der Gesellschaft sollen in Anlehnung an die Präambel der Verfassung als Ziele staatlicher Bildung werden.

5. Die Achtung der Menschenwürde soll den Fokus auf „Heimat, Volk und Vaterland“ ersetzen.

6. Veraltete Begrifflichkeiten wie „Bewährung“ und „Gesinnung“ sollen durch moderne Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs ersetzt werden, so dass auch die von diesem Recht betroffenen Jugendlichen es gut verstehen können.

Begründung

Der staatliche Bildungsauftrag ist Ländersache. Das Grundgesetz regelt jedoch übergeordnet folgendes, d.h. diesen Grundsätzen dürfen die Landesverfassungen nicht widersprechen:

§2. Abs. 2 Die Unverletzlichkeit der Person schützt Schüler*innen vor körperlicher Gewalt.

§6. Abs. 2 Das Erziehungsrecht der Eltern ist auch eine Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Er ist dem staatlichen Bildungsauftrag gleichgesetzt, d.h. nicht unter- und nicht übergeordnet.

§7. Abs.1 „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates." Dies betont vor allem die Abgrenzung zu einem Schulsystem, das kirchliche Aufsicht über Schulen kannte.

§ 12 Abs. 1 Aus dem Recht auf freie Berufswahl leitet sich das Recht aller Kinder auf Zugang zu schulischer Bildung ab, damit sie tatsächlich in die Lage versetzt werden, ihren späteren Beruf frei zu wählen.

Alles darüber hinausgehende regeln die Landesverfassungen. Somit gibt es letztlich 16 verschiedene staatliche Bildungsaufträge in Deutschland. Daraus resultiert eine große Bedeutung dieser Formulierungen in den jeweiligen Verfassungen.

aus der Verfassung des Saarlandes,
Abschnitt „Erziehung, Unterricht, Volksbildung, Kulturpflege, Sport"

Art. 26:

„Unterricht und Erziehung haben das Ziel, den jungen Menschen so heranzubilden, dass er seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft erfüllen kann. Auf der Grundlage es natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen."

Art. 30:

„Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen."

Unterstützer*innen

Karla Sauerwald (KV Saarbrücken); Lea Kascheck (KV Saarbrücken); Lukas Redemann Gonzàles (KV Saarbrücken); Charlotte Sander (KV Saarbrücken); Yvonne Neuy (KV Saarbrücken); Patrick Hahl (KV Saarbrücken); Thomas Kees (KV Saarbrücken); Marion Kaschek (KV Saarpfalz); Volker Morbe (KV Saarlouis)